Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

ERLÄUTERUNGEN

zur Antragstellung für die Gewährung der Personalförderung, des Sozialstaffel-Beitragsersatzes Datenmeldung bzw. Antrag für die Gewährung des Beitrages für die Leitungsfreistellung für den Saisonbetrieb 2022

Hinweise zum Ausfüllen der Datenfelder im Förderantrag:

(in alphabetischer Reihenfolge)

BESCHÄFTIGUNGSAUSMASS, ERFASSEN DES VOLLZEITBESCHÄFTIGUNGS-VERHÄLTNISSES.

Das Beschäftigungsausmaß ist in **Wochenstunden und Minuten** anzugeben. Das Beschäftigungsausmaß bei Gruppenführenden (KindergartenpädagogInnen und ErzieherInnen an Horten) hat die wöchentliche Kinderdienstzeit und die Vorbereitungszeit zu umfassen (siehe untenstehende Beispiele)

Neu ist, dass beim Erfassen des Personals das Vollbeschäftigungsverhältnis laut anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften einzutragen ist (wie viele Wochenstunden und Minuten muss das Personal arbeiten, wenn es vollbeschäftigt wäre).

(Berechnung: Kinderdienstzeit multipliziert mit 1,33 ergibt das Gesamtbeschäftigungsausmaß in Stunden. Die Differenz von Gesamtbeschäftigungsausmaß und Kinderdienstzeit ergibt die Vorbereitungszeit.)

Kinderdienstzeit	Vorbereitungszeit (ein Drittel der Kinderdienstzeit)	Gesamtbeschäftigungsausmaß
30 Stunden	10 Stunden	40 Stunden
25 Stunden	8 Stunden und 20 Minuten	33 Stunden und 20 Minuten
20 Stunden	6 Stunden und 40 Minuten	26 Stunden und 40 Minuten
15 Stunden	5 Stunden	20 Stunden
10 Stunden	3 Stunden 20 Minuten	13 Stunden und 20 Minuten

BETRIEBSFORM DER GRUPPEN:

Kinderbetreuungsgruppen können in Halbtags-, Ganztags- oder in erweiterter Ganztagsform geführt werden. Da ein direkter Zusammenhang zwischen Betriebsform der Gruppe bzw. Öffnungszeit und den Beiträgen des Landes zum Personalaufwand besteht, ist unbedingt auch der Punkt "Öffnungszeit" zu beachten.

BETRIEBSDAUER:

Für Saisonbetriebe wird die Personalförderung bereits für eine durchgehende Betriebsdauer von **vier Wochen** gewährt, sofern alle Voraussetzungen für die Förderungsgewährung erfüllt sind.

Beispiele Betriebsdauer:

11. Juli 2022 bis 5. August 2022 (vier Wochen) oder: 11. Juli 2022 bis 2. September 2022 (acht Wochen)

EINSCHREIBUNG VON KINDERN:

§ 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes LGBL.Nr.94/2019 sieht vor, dass für Kinderbetreuungseinrichtungen, die während der Zeit der Hauptferien in Betrieb sind, ein wochenweiser Besuch der Einrichtung möglich ist.

Wochenweise Einschreibung bedeutet, dass Kinder von <u>Montag bis Freitag</u> für den Besuch angemeldet werden können. Eine Einschreibung z.B. von Mittwoch bis Mittwoch ist daher nicht möglich.

ELTERNBEITRAG:

Dieser ist **ohne** Verpflegungskosten, jedoch inkl. USt. unter Gruppendaten je Altersgruppe einzugeben. Erhalter/Erhalterinnen die den Elternbeitrag laut Sozialstaffel einheben, müssen diesen angepassten Elternbeitrag (abhängig von der Stunden- und Wochenanzahl) bei jedem Kind gesondert erfassen

ERHALTER-NR:

Diese ist maximal **fünfstellig** und **wird an den Erhalter von der Abteilung 6** vergeben, wenn dieser erstmals als Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung auftritt. Die Erhalternummer ist mit dem Erhalter untrennbar verbunden.

FREIGESTELLTE LEITUNG, LEITUNG, GRUPPENFÜHRENDE PERSONEN:

Im Saisonbetrieb sind die gruppenführenden Personen der ersten Betriebswoche zu erfassen. Als Wirksamkeitsdatum bei der Personalmeldung ist der <u>erste Tag des Betriebsbeginns</u> des Saisonbetriebes 2022 zu erfassen.

Die ErhalterInnen haben für jede Gruppe zumindest eine/einen bzw. bei Ganztagsformen mehrere (Sonder)-KindergartenpädagogInnen bzw. (Sonder)ErzieherInnen an Horten mit der Gruppenführung zu betrauen.

In jeder Einrichtung muss eine gruppenführende Leiterin/ein Leiter bekanntgegeben werden (=Funktion 1) mit der Ausnahme, dass es eine gemeinsame freigestellte Leitung (= Funktion 0) gibt und daher nur in einer Einrichtung eine Gruppenführung als Leiterin/Leiter ansonsten als gruppenführende Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge erfolgt.

- Leitungsfreistellung, PädagogIn vertritt Leitung, BetreuerIn unterstützt Leitung
 Für die Bekanntgabe der Leitungsfreistellung gibt es drei Funktionen, das Personal ist unter
 Personaldaten zu erfassen und unter Hauspersonal auszuwählen:
 - Funktion 0 = freigestellte Leiterin
 - Funktion 20 = SAISON freigestellte Leitung befindet sich in der ersten Betriebswoche auf Urlaub und eine gruppenführende PädagogIn vertritt
 - Funktion 70 =BetreuerIn unterstützt LeiterIn (gilt nur in ein- und zweigruppigen Halbtagseinrichtungen)

Ist die Leiterin in der ersten Betriebswoche nicht anwesend, ist die Leitungsfreistellung mit der <u>Funktion 20</u> (SAISON freigestellte Leitung befindet sich auf Urlaub/PädagogIn vertritt) zu melden.

Die Funktion 20 kann in KIN-WEB unter "Gruppendaten" (Personal, das keiner Gruppe zugeordnet ist) ausgewählt werden.

Die restlichen Zeiten der Pädagogin (Kinderdienst und Vorbereitungszeit) sind in der jeweiligen Gruppe mit Funktion 2 (Kindergartenpädagogin) bzw. Funktion 3 (Erzieherin an Horten) zu melden.

HAUSPERSONAL:

Im Saisonbetrieb ist das Hauspersonal der ersten Betriebswoche zu erfassen. Als Wirksamkeitsdatum bei der Personalmeldung ist der erste Tag des Betriebsbeginns des Saisonbetriebes 2022 zu erfassen.

Das Hauspersonal und die freigestellte Leitung ist zuerst bei den Personaldaten zu erfassen und dann bei den Gruppendaten unter "Personal, das keiner Gruppe zugeordnet ist" mit der entsprechenden Funktion wie beispielsweise Grobreinigung oder Köchin zuzuordnen. Dazu ist das Feld "neues Hauspersonal anlegen" anzuklicken.

KINDERBETREUERIN/KINDERBETREUER:

Im Saisonbetrieb sind die BetreuerInnen der ersten Betriebswoche zu erfassen. Als Wirksamkeitsdatum bei der Personalmeldung ist der erste Tag des Betriebsbeginns des Saisonbetriebes 2022 zu erfassen.

Unter KinderbetreuerInnen sind jene Personen zu verstehen, die unter Anleitung des gruppenführenden Personals zu Teilaufgaben in der Betreuung der Kinder heranzuziehen sind und auch hauswirtschaftliche Arbeiten (keine Grobreinigungsarbeiten) auszuführen haben.

KinderbetreuerInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung gemäß § 26 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 95/2019, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 8/2021, nachweisen. Auch eine/ein geprüfte/r KindergartenpädagogIn bzw. ErzieherIn an Horten kann als KinderbetreuerIn angestellt werden, wenn dies im Dienstvertrag ausdrücklich so vereinbart ist. Die Gruppe ist immer von einer/einem KindergartenpädagogIn bzw. ErzieherIn an Horten zu führen.

KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGS-NUMMER:

Diese ist **achtstellig** (bei Kinderkrippen eventuell neunstellig). Die Betreuungseinrichtungs-Nummer wird von der Abteilung 6 bei der Genehmigung einer Kinderbetreuungseinrichtung vergeben und verbleibt untrennbar mit der Kinderbetreuungseinrichtung verbunden.

<u>Saisonbetriebe</u>, die in den Räumen einer Jahreskinderbetreuungseinrichtung geführt werden, haben immer eine <u>eigene</u> Betreuungseinrichtungs-Nummer.

MUTTERSPRACHE DES KINDES:

Als Muttersprache des Kindes ist jene Sprache zu verstehen, die im privaten Umfeld oder innerhalb der Familie überwiegend verwendet wird. Es ist lediglich eine Unterscheidung in "deutsch" (=1) oder "nicht deutsch" (=2) notwendig.

ÖFFNUNGSZEIT:

Hier ist jener Zeitraum anzugeben, in dem tatsächlich Kinderdienst mit eingeschriebenen Kindern versehen wird und nicht die Dienstzeit des Kinderbetreuungspersonals. Ansonsten gelten die im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegten Betriebsformen mit ihren Öffnungszeiten:

Als <u>halbtägig</u> gilt eine Öffnungszeit bis zu **6 Stunden**. Um in den Genuss der Förderung zu kommen, ist eine **Mindestöffnungszeit** von **5 Stunden** erforderlich.

Als ganztägig gilt eine Öffnungszeit von **mehr als 6 Stunden** bis zu **10 Stunden**. Um in den Genuss der Förderung für Ganztagsbetrieb zu kommen, ist eine **Mindestöffnungszeit** von **8 Stunden** erforderlich.

Als <u>erweitert ganztägig</u> gilt eine Öffnungszeit von **mehr als 10 Stunden** bis zu **14 Stunden**. Um in den Genuss der Förderung für den erweiterten Ganztagsbetrieb zu gelangen, ist eine **Mindestöffnungszeit** von **12 Stunden** erforderlich.

Beispiel:

Betreuungseinrichtungen, die sieben Stunden geöffnet haben, werden der Betriebsform nach als Ganztagesbetrieb geführt, die Personalförderung kann jedoch nur für den Halbtag gewährt werden.

PERSONAL:

Im Saisonbetrieb ist das Personal der ersten Betriebswoche zu erfassen.

Vorbereitungszeit (siehe "BESCHÄFTIGUNGSAUSMASS").

Das Personal ist mit dem entsprechenden Beschäftigungsausmaß auf die einzelnen Gruppen aufzuteilen. Bei Gruppenführenden inkludiert das Gesamtbeschäftigungsausmaß die Kinderdienst- und die

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Wird eine gruppenführende Pädagogin beispielsweise in zwei Gruppen mit 20 bzw. 10 Kinderdienststunden eingesetzt, ist das Gesamtbeschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden (30 Stunden Kinderdienst plus 10 Stunden Vorbereitungszeit) wie folgt aufzuteilen:

Gruppe: 26 Stunden 40 Minuten
 Gruppe: 13 Stunden 20 Minuten

SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER:

Diese ist immer **zehnstellig.** Die ersten vier Stellen sind die eigentliche Sozialversicherungsnummer, dann folgt das Geburtsdatum.

STAATSANGEHÖRIGKEIT:

Angeboten wird eine umfangreiche Länderliste. Österreich steht an erster Stelle. Alle weiteren Staaten können ausgewählt werden. Bei Eingabe eines Buchstabens werden alle Staaten mit diesem Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge angezeigt.

VERPFLEGUNGSKOSTENBEITRAG PRO PORTION:

Der Beitrag ist inklusive Umsatzsteuer einzutragen.